Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz
Kammer II

II 2025 24

Entscheid vom 20. August 2026

Besetzung

Dr.iur. Jeremias Fellmann, Vizepräsident
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
Dr.iur. Thomas Twerenbold, Gerichtsschreiber

Parteien

A._____ GmbH,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt …,

gegen

Kantonale Steuerkommission/Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Gewinn- und Kapitalsteuer (Veranlagungsverfügung 2020)

Sachverhalt:

A. Die A._____ GmbH mit Sitz in U._____/SZ ist seit dem 12. November 2013 im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und bezweckt gemäss Handelsregistereintrag ausschliesslich ausserhalb der Schweiz den Kauf und Verkauf, die Vermittlung, Planung, Erstellung und Realisierung von Wohnhäusern, Gewerbebauten und Überbauungen sowie deren Vermietung, Verwaltung sowie die Erbringung und Dienstleistungen im Immobilienbereich und den Handel mit Waren aller Art. Als Domiziladresse ist im Handelsregister "bei Dr. X.Y._____, Z._____strasse xxx, U._____/SZ" angegeben. Zudem sind B.C._____, israelischer Staatsangehöriger, in V._____ (IL), als Gesellschafter und Geschäftsführer (mit Einzelunterschrift), und die D._____ Ltd. (No. xxxxxx), in W._____ (CY), als Gesellschafterin, sowie E.F._____, von G._____ FR, in H._____ GE, als Vorsitzender der Geschäftsführung (mit Einzelunterschrift) aufgeführt (vgl. Steuerakten 2020 act. A 8 - A 9 = Einspracheakten act. E 85 = Internet-Auszug - Handelsregister).

B. Im Rahmen eines im Voraus bei den Steuerbehörden eingeholten Steuerrulings (gültig zunächst für die Dauer von 3 Jahren, d.h. bis und mit Geschäftsjahr 2016; verlängert um weitere 3 Jahre bis und mit Geschäftsjahr 2019; weitergeführt um weitere 3 Jahre ab Geschäftsjahr 2020 bis und mit Geschäftsjahr 2022) wurde von der Kantonalen Steuerverwaltung Schwyz bestätigt, dass die A._____ GmbH kantonal privilegiert als Domizilgesellschaft und der Gewinn aus Handels- und Dienstleistungstätigkeiten im Ausland der Ausland-Sparte zugeordnet und mit einer Quote von 10% besteuert wird (vgl. Steuerakten 2020 act. A 1 - A 18 und A 66 - A 85; dazu auch das Einverständnis der Eidg. Steuerverwaltung im Rahmen eines Steuerrulings für verrechnungssteuerliche Aspekte: Steuerakten 2020 act. A 5 - A 7).

C. Die I._____ AG, in T._____/ZH, amtet seit 12. Oktober 2015 als Revisionsstelle der A._____ GmbH. Die im Bereich des Treuhand- und Rechnungswesens tätige Gesellschaft erstellte auch die Steuererklärungen 2014 bis 2019 für die A._____ GmbH und war jeweils auf dem Hauptformular der Steuererklärung (Seite 1) in der entsprechenden Rubrik als vertragliche Vertretung aufgeführt (vgl. Einspracheakten act. E 86 - E 91; Bf-act. Beilage 6 - 11). Mit Einreichung der Steuererklärung 2019 beantragte die I._____ AG auch namens und mit Vollmacht der A._____ GmbH eine Sondersteuer auf Goodwill bei Statuswechsel per 2020 (vgl. Einspracheakten act. E 98 - E 100; Bf-act. Beilage 12). Mit Verfügung über die stillen Reserven bei Statuswechsel vom 14. Mai 2021 setzte die Steuerverwaltung antragsgemäss das Total der stillen Reserven

einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts per 1. Januar 2020 auf Fr. 26'360'000 fest (vgl. Einspracheakten act. E 101; Bf-act. Beilage 13).

D. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 ersuchte die I._____ AG um Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung 2020 für die A._____ GmbH und Gewährung einer Frist bis zum 31. Januar 2022 (vgl. Steuerakten 2020 act. A 87; Einspracheakten act. E 102; Bf-act. Beilage 14). Daraufhin teilte die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 30. Dezember 2021 der I._____ AG mit, dass eine Fristverlängerung über den 31. Dezember 2021 nur in besonders begründeten Fällen zulässig sei und daher keine weitere Frist mehr gewährt werden könne, und ersuchte die I._____ AG, die Steuererklärung mit den Beilagen unverzüglich der Steuerverwaltung einzureichen (vgl. Steuerakten 2020 act. A 86; Einspracheakten act. E 103; Bf-act. Beilage 15).

E. Weil die Steuererklärung 2020 nicht einging, wurde die A._____ GmbH von der Steuerverwaltung mit an die Domiziladresse der Gesellschaft adressiertem Schreiben vom 20. Januar 2022 vorerst mit gewöhnlicher Post gemahnt und gebeten, dies innert 10 Tagen nachzuholen (vgl. Steuerakten 2020 act. A 21; Einspracheakten act. E 104; Bf-act. Beilage 16). Nachdem der Mahnung keine Folge geleistet wurde, erfolgte mit an die Domiziladresse der Gesellschaft adressiertem Schreiben vom 17. Februar 2022 unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung (Ermessensveranlagung, Bussenausfällung wegen Nichteinreichung der Steuererklärung) mit Zustellungsnachweis (zugestellt per A-Post Plus) eine weitere Mahnung (vgl. Steuerakten 2020 act. A 22; Einspracheakten act. E 105; Bf-act. Beilage 18).

F. Nachdem die A._____ GmbH trotz Mahnung ihrer Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nicht nachkam, wurde sie von der Steuerverwaltung mit an die Domiziladresse der Gesellschaft adressierter Ordnungsbussenverfügung betreffend Verletzung von Verfahrenspflichten (Steuererklärung 2020) vom 21. März 2022 mit zwei Bussen (Kantonal und Direkte Bundessteuer) von Fr. 800.00, d.h. Total Fr. 1'600.00 bestraft (vgl. Steuerakten 2020 act. A 23; Einspracheakten act. E 106; Bf-act. Beilage 19). Die Bussen wurden mit Überweisung vom 29. März 2022 bezahlt (vgl. zusätzlich angeforderte Bezugsakten act. B 7 = Auszug aus dem Debitorenkonto über die Steuerausstände).

G. Überdies veranlagte die Steuerverwaltung die A._____ GmbH mit Veranlagungsverfügung 2020 (Kantonale Steuern / Direkte Bundessteuer - Ermessensveranlagung) vom 16. Mai 2022 infolge Nichteinreichens der Steuererklärung trotz Mahnung nach pflichtgemässem Ermessen (vgl. Steuerakten 2020 act. A 24 - A 25; Einspracheakten act. E 64 - E 65; Bf-act. Beilage 20). Bei den

Kantonalen Steuern wurde der steuerbare Reingewinn auf Fr. 7'862'000.-- (davon ein Anteil von 10% zum ordentlichen Steuersatz von 1.95 Prozent und ein Anteil von 90% gesondert zum Sondersteuersatz von 0.4 Prozent) und das steuerbare Kapital auf Fr. 26'381'000.-- festgesetzt und ein Steuerbetrag von Fr. 43'634.10 (je Einheit) berechnet. Bei der direkten Bundessteuer wurde der steuerbare Reingewinn auf Fr. 7'862'000.-- (zum ordentlichen Steuersatz von 8.5 Prozent) festgesetzt und ein Steuerbetrag von Fr. 668'270.00 berechnet. Die Veranlagungsverfügung wurde ebenfalls an die Domiziladresse der Gesellschaft mit Zustellungsnachweis (zugestellt per A-Post Plus am 17.5.2022) versandt (vgl. Einspracheakten act. E 29 und E 41; Bf-act. Beilage 21 = Empfangsbestätigung BMZ).

H. Gleichzeitig mit dem Versand der Veranlagungsverfügung wurden auch die Schlussrechnungen der Gemeinde U._____/SZ für die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern (Schlussrechnung 2020 / Ermessensveranlagung) und des Amts für Finanzen für die Direkte Bundessteuer (Steuerperiode 01.01.2020 - 31.12.2020 / Ermessensveranlagung) der A._____ GmbH an die Domiziladresse mit Zustellungsnachweis (zugestellt per A-Post Plus am 17.5.2022) zugestellt (Steuerakten 2020 act. A 118 - A 119; Steuerakten 2020 act. A 120 = Track & Trace). Weil in der Folge die noch offenen Steuerrechnungen nicht bezahlt wurden, wurde die A._____ GmbH mit an die Domiziladresse der Gesellschaft adressiertem Schreiben vom 22. Juli 2022 mit Zustellungsnachweis (zugestellt per A-Post Plus am 23.7.2022) erstmals schriftlich gemahnt (vgl. Steuerakten 2020 act. A 121 - A 122 = 1. Mahnung; zusätzlich angeforderte Bezugsakten act. B 6 = Empfangsbestätigung BMZ).

I. Am 25. Juli 2022 wurde von der I._____ AG die Steuererklärung 2020 für die A._____ GmbH eingereicht (vgl. Einspracheakten act. E 66 - E 83; Bf-act. Beilage 22). Die Steuererklärung 2020 ging am 26. Juli 2022 bei der Steuerverwaltung ein (vgl. Steuerakten 2020 act. A 90 - A 111).

J. Die Steuerverwaltung reagierte darauf nicht. Stattdessen erfolgte mit Schreiben vom 19. August 2022 die zweite Aufforderung an die A._____ GmbH zur Bezahlung der noch offenen Steuerrechnungen unter Betreibungsandrohung (vgl. Steuerakten 2020 act. A 123 und A 124 = 2. Mahnung) und nach Ablauf der Zahlungsrist erfolgte die Einleitung und Fortsetzung der Betreibung. Die am 6. Oktober 2022 gegen die A._____ GmbH ausgestellten Zahlungsbefehle für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs stellte das Betreibungsamt am 2. Dezember 2022 dem Domizilgeber zu (vgl. Steuerakten 2020 act. A 125 - A 130; zusätzlich angeforderte Bezugsakten act. B 3 -

B 4). Gegen die Zahlungsbefehle wurde kein Rechtsvorschlag erhoben. Am 5. Januar 2023 wurde von der Gemeinde U._____/SZ die Fortsetzung der Betreibung für die Staats- und Gemeindesteuern 2020 verlangt. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens kündigte das Betreibungsamt die Pfändung an. Die Forderung wurde mit Bezahlung an das Betreibungsamt am 19. Januar 2023 beglichen (vgl. zusätzlich angeforderte Bezugsakten act. B 1). Am 24. Januar 2023 wurde auch vom Amt für Finanzen die Fortsetzung der Betreibung für die Direkte Bundessteuer 2020 verlangt (vgl. Steuerakten 2020 act. A 125 - A 126; zusätzlich angeforderte Bezugsakten act. B 5). Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens kündigte das Betreibungsamt wiederum die Pfändung an (vgl. Einspracheakten act. E 111 - E 112).

K. Mit E-Mail vom 31. Januar 2023 gelangte die I._____ AG an die Steuerverwaltung und erklärte, dass sie bisher keine Kenntnis von der gegenüber der A._____ GmbH ergangenen Ermessensveranlagung gehabt habe. Die I._____ AG bat deshalb die Steuerverwaltung, ihr eine Kopie der Ermessensveranlagung sowie der Mahnungen zur Einreichung der Steuererklärung zukommen zu lassen. Daraufhin liess die Steuerverwaltung mit E-Mail vom gleichen Tag der I._____ AG die gewünschten Unterlagen zukommen (vgl. Bf-act. Beilage 24).

L. Mit Eingabe vom 28. Februar 2023 an die Kantonale Steuerkommission / Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer liess die A._____ GmbH durch den bevollmächtigten Parteivertreter folgende Rechtsbegehren stellen (vgl. Einspracheakten act. E 48 - E 116; Bf-act. Beilage 25 [exkl. Beilagen]):

1. Es sei diese Eingabe als Ergänzung der Einsprache vom 25. Juli 2022 entgegenzunehmen (Ziff. 2. Hauptbegehren: Einreichung der Steuererklärung 2020 als Einsprache);
2. Eventualiter sei diese Eingabe als Einsprache gegen die Verfügung nach Ermessen betreffend kantonale Steuern / Direkte Steuern 2020 vom 16. Mai 2022 entgegen zu nehmen (Ziff. 3. Eventualbegehren: Einsprache mit Fristwiederherstellung);
3. Subeventualiter sei die Verfügung nach Ermessen betreffend kantonale Steuern / Direkte Steuern 2020 vom 16. Mai 2022 zu revidieren (Ziff. 4. Subeventualbegehren: Revision);
4. Subsubeventualiter sei die Nichtigkeit der Verfügung nach Ermessen betreffend kantonale Steuern / Direkte Steuern 2020 vom 16. Mai 2022 festzustellen (Ziff. 5 Subsubeventualbegehren: Nichtigkeit).

M. Mit Schreiben vom 22. März 2023 nahm die Steuerverwaltung zur Eingabe vom 28. Februar 2023 ausführlich Stellung (vgl. Einspracheakten act. E 46 - E 47 = Bf-act. Beilage 26). Auf Antrag wurde der A._____ GmbH im (Einsprache-)

Vorverfahren Gelegenheit zur mündlichen Anhörung eingeräumt. An der Einsprachebesprechung vom 31. März 2023 liess sich die A._____ GmbH durch den bevollmächtigten Parteivertreter und die I._____ AG vertreten (vgl. Einspracheakten act. E 43 - E 44 = Aktennotiz Einsprachebesprechnung). Nachdem keine Einigung erzielt werden konnte, wurde die Einsprache am 3. April 2023 zur Behandlung an die Steuerkommission überwiesen (vgl. Steuerakten 2020 act. A 112 = Einspracheakten act. E 42).

N. Mit E-Mail vom 7. November 2024 reichte der bevollmächtigte Parteivertreter die in der Eingabe vom 28. Februar 2023 in Aussicht gestellten Arztzeugnisse als Beleg für die als Hinderungsgrund für die versäumte Einsprachefrist geltend gemachte Krankheit des Vorsitzenden der Geschäftsführung nach (vgl. Einspracheakten act. E 14 - E 28; Bf-act. Beilage 27).

O. Mit Präsidialentscheid vom 21. März 2025 stellte die Kantonale Steuerkommission / Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer fest, dass die Veranlagungsverfügung 2020 nicht nichtig sei (Disp.-Ziff. 1), und dass auf die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung 2020 und auf das Gesuch um Revision der Veranlagungsverfügung 2020 nicht eingetreten werde (Disp.-Ziff. 2 und 3; vgl. Einspracheakten act. E 1 - E 12; Bf-act. Beilage 1).

P. Gegen den Einspracheentscheid vom 21. März 2025 (Versand: 25.3.2025) lässt die A._____ GmbH durch den bevollmächtigten Parteivertreter mit Eingabe vom 25. April 2025 (Postaufgabe: 25.04.2025; Eingang: 28.4.2025) beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz fristgerecht Beschwerde erheben mit den folgenden Anträgen:

1. Es sei der Einspracheentscheid betreffend Veranlagungsverfügung 2020 (kantonale Steuern und Direkte Bundessteuer 2020) vom 21. März 2025 aufzuheben;
2. Es sei die Beschwerdeführerin gemäss der eingereichten Steuererklärung 2020 zu veranlagen;
3. Eventualiter sei die Nichtigkeit der Ermessensveranlagung 2020 vom 16. Mai 2022 festzustellen;
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MwSt. zulasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Vernehmlassung vom 13. Mai 2025 beantragt die Vorinstanz, die Beschwerde sei unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin abzuweisen. Mit Replik vom 28. Juli 2025 lässt die Beschwerdeführerin an den Anträgen in der Beschwerde vollumfänglich festhalten.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin lautet auf Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und Veranlagung gemäss der eingereichten Steuererklärung. Der Eventualantrag lautet auf Feststellung der Nichtigkeit der Ermessensveranlagung. Insoweit auf die Einsprache nicht eingetreten wurde, kann es nur darum gehen, ob zu Recht oder zu Unrecht auf die Einsprache nicht eingetreten wurde (vgl. nachfolgend E. 2). Die Veranlagung gemäss der eingereichten Steuererklärung bildet nicht Gegenstand des Verfahrens. Insoweit deshalb die Veranlagung gemäss der eingereichten Steuererklärung beantragt wird, kann darauf nicht eingetreten werden. Für den Fall, dass auf die Einsprache zu Recht nicht eingetreten wurde, ist eine allfällige Nichtigkeit der Ermessensveranlagung zu klären (vgl. nachfolgend E. 3).

2.

2.1 Nach § 151 Abs 1 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz (StG; SRSZ 172.200) vom 9. Februar 2000 und Art. 132 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) vom 14. Dezember 1990 kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Auf verspätete Einsprachen kann nur eingetreten werden, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde (§ 151 Abs. 4 StG; Art. 133 Abs. 3 DBG). Nach § 136 StG und Art. 117 Abs. 1 DBG kann sich der Steuerpflichtige vor den Steuerbehörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (Art. 117 Abs. 2 Satz 2 DBG). Ob sie eine solche Vollmacht verlangen will, liegt im Ermessen der Behörde. Sie darf sich dabei auch auf eine nach den Umständen genügend konkrete Ermächtigung verlassen. Hat der Steuerpflichtige einen vertraglichen Vertreter bezeichnet, muss die Steuerbehörde ihre Mitteilungen und Verfügungen durch Zustellung an diesen eröffnen. Tut sie dies nicht, ist die Eröffnung mangelhaft; daraus darf dem Steuerpflichtigen kein Nachteil erwachsen (BGE 113 Ib 296 E. 2 S. 297 ff.; Urteil BGer 2A.451/1996, 2P.321/1996 vom 21.5.1997 E. 2a). Durch eine persönliche Zustellung erwächst den Betroffenen etwa dann ein Nachteil, wenn die Zustellung während ihrer Abwesenheit erfolgte oder sie wegen eines Fehlers einer in ihrem Geschäft oder Haushalt mit der Entgegennahme betrauten Person von der Zustellung keine Kenntnis erhielten (Urteil BGer 2C_709/2014, 2C_710/2014 vom 9.6.2015 E. 4.3.5). Eine mangelhafte

Eröffnung kann einen Hinderungsgrund im Sinne von § 151 Abs. 4 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG für den Eintritt der Rechtskraft darstellen. Inwieweit dies zutrifft, ist anhand der Beurteilung der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu prüfen (Urteil BGer 2C_883/2010 vom 7.4.2011 E. 2.1). Wurde eine Verfügung nicht ordnungsgemäss zugestellt, aber erhält die Partei dennoch Kenntnis von der Existenz der Verfügung, so hat sie - aus Gründen der Rechtssicherheit und nach dem Gebot von Treu und Glauben, das in gleicher Weise für Behörden und Private im Rechtsverkehr gilt (Art. 5 Abs. 3 BV) - umgehend darum besorgt zu sein, innert nützlicher Frist den Inhalt und die Begründung zu erfahren, um über die Ergreifung eines Rechtsmittels oder anderer prozessrechtlicher Mittel zu entscheiden. Demnach setzt das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben der Geltendmachung von Eröffnungsfehlern Grenzen (Urteil BGer 9C_694/2025 vom 8.6.2026 E. 5.1). Nach Kenntnisnahme einer Veranlagungsverfügung dürfen die Steuerpflichtigen auch dann, wenn sie davon ausgehen, ihr Vertreter kenne die Veranlagungen, die Einsprachefrist nicht tatenlos verstreichen lassen. Spätestens gegen Ablauf der Einsprachefrist müssen sich die Steuerpflichtigen, wenn sie bis dahin von ihrem Vertreter nichts gehört haben, somit vergewissern, dass diesem die Notwendigkeit der Einspracheerhebung nicht entgangen ist (Verwaltungsgericht Aargau, 6.5.1997, in: StE 1998 AG B 93.6 Nr. 7 mit Hinweisen; vgl. dazu auch VGE 636/98 vom 31.3.1999 in: StPS 2/99, S. 99 ff.; siehe auch VGE 410/00 vom 19.4.2000 in: EGV-SZ 2000 Nr. 2 mit weiteren Hinweisen).

2.2

2.2.1 Die Beschwerdeführerin bringt dazu in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen vor, es sei unstrittig, dass aufgrund der geschaffenen Vertrauensgrundlage (Ablehnung des Fristerstreckungsgesuchs) eine mangelhafte Eröffnung der Ermessensveranlagung vorliege. Strittig sei somit einzig, ob die Einsprache - unter dem Aspekt von Treu und Glauben (Art. 9 BV) - mit Einreichung der Steuererklärung 2020 am 25. Juli 2022 bzw. mit Eingabe vom 28. Februar 2023 rechtzeitig erfolgt sei und deshalb auf die Einsprache hätte eingetreten werden müssen. Aus der mangelhaften Eröffnung der Ermessensveranlagung dürfe ihr kein Nachteil erwachsen, weshalb der Fristenlauf (für die Einsprachefrist) erst dann beginne, wenn die Vertreterin Kenntnis von der Ermessensveranlagung habe. Die Zustellung per A-Post Plus an die Domiziladresse (c/o-Adresse) reiche nicht aus, um eine Kenntnisnahme nachzuweisen. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass beim Domizilgeber beim Weiterleiten der Post Fehler passierten. Von einem selbst herbeigeführten Organisationsmangel könne nicht gesprochen werden. Wären die Mahnungen und die Ermessensveranlagung ordnungsgemäss zugestellt worden, hätte die Vertreterin entsprechend reagiert. Hier wäre es an den

Steuerbehörden gelegen, nach Erhalt der Steuererklärung mit der Vertreterin Kontakt aufzunehmen. Bis zum Erhalt der Pfändungsankündigung und der Information der Vertreterin habe man sich aus ihrer Sicht im offenen Veranlagungsverfahren befunden. Erst auf Rückfrage bei der Steuerverwaltung habe die Vertreterin die Ermessensveranlagung sowie die Mahnungen zur Einreichung der Steuererklärung per E-Mail zugestellt erhalten. Damit sei auf die am 25. Juli 2022 eingereichte Steuererklärung als Einsprache bzw. auf die mit Eingabe vom 28. Februar 2023 innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis von der Ermessensveranlagung eingereichte (ergänzende) Einsprache einzutreten.

2.2.2 Die Vorinstanz hält der Beschwerdeführerin dazu in ihrer Vernehmlassung entgegen, diese mache vorliegend keine Abwesenheit geltend, sondern habe sich im Einspracheverfahren noch auf einen Hinderungsgrund infolge Krankheit des Geschäftsführers berufen. Der Beschwerdeschrift sei dieser angebliche Hinderungsgrund nicht mehr zu entnehmen, zumal die Beschwerdeführerin nicht habe nachweisen können, dass eine objektive Unmöglichkeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels bestanden habe. Vorliegend führe die Beschwerdeführerin einzig aus, es sei nicht auszuschliessen, dass dem Domizilgeber beim Weiterleiten der Post Fehler passierten. Die hypothetische Möglichkeit eines Fehlers des Domizilgebers könne für sich alleine jedoch keinen Nachteil durch einen Eröffnungsmangel begründen. Es würden keine konkreten Umstände vorliegen, welche gegen die Entgegennahme der Veranlagungsverfügung durch den Domizilgeber sprechen würden. Wenn die Beschwerdeführerin behaupte, dass sie keine tatsächliche Kenntnisnahme von der Ermessenveranlagung erhalten habe, so sei ihr dies selbst anzulasten. Die Beschwerdeführerin habe sich erstmalig mit der Eingabe vom 28. Februar 2023 auf einen Eröffnungsmangel der an ihre Domiziladresse (c/o-Adresse) zugestellten Ermessensveranlagung berufen. Somit sei die Geltendmachung des Eröffnungsmangels nicht innerhalb einer vernünftigen Frist erfolgt und qualifiziere unter den gegebenen Umständen als treuwidrig. Es werde zudem bestritten, dass von einer über eine einfache Vollmacht hinausgehenden Vertretung hätte ausgegangen werden müssen. Deshalb seien alle Steuerrechnungen, insbesondere auch jene, welche aufgrund der Ermessensveranlagung erstellt worden seien, korrekterweise direkt an das Domizil der Beschwerdeführerin versendet worden. Das gelte auch für die jeweiligen Mahnungen der Schlussrechnungen und Zahlungsbefehle. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, keine Kenntnis der Ermessensveranlagung erhalten zu haben, erscheine daher widersprüchlich und stehe insbesondere hinsichtlich der erfolgten Zahlung in krassem Widerspruch. Desgleichen werde bestritten, dass die Mahnungen zur Einreichung der Steuererklärung mangelhaft zugestellt worden seien, da Mahnungen gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage auch im

Falle einer Vertretung persönlich zuzustellen seien. Auf derselben gesetzlichen Grundlage sei im Übrigen auch die Ordnungsbussenverfügung an die Beschwerdeführerin direkt zugestellt worden. Die interne Weiterleitung von Post innerhalb der Gesellschaft bei empfangsbedürftigen Schriftstücken obliege der Beschwerdeführerin und berühre die Zuständigkeit der Steuerbehörden in keiner Weise.

2.2.3 Die Beschwerdeführerin erwidert dazu in ihrer Replik, die Krankheit des Geschäftsführers sei nach wie vor Teil des Rechtsmittelverfahrens und sei eine Tatsache. Aufgrund der Anerkennung der mangelhaften Eröffnung sei die Krankheit aber kein zentrales, sondern bloss ein ergänzendes Element. Die Vorinstanz verkenne, dass ihr durch die mangelhafte Eröffnung ein Nachteil erwachsen sei, weil sie mangels Kenntnis der Ermessensveranlagung die Rechtsmittelfrist verpasst habe, was den Steuerbehörden anzulasten sei. Die Beweislast für die Kenntnisnahme würden die Steuerbehörden tragen, wobei der Beweis durch die Zustellung per A-Post Plus an die Domiziladresse (c/o-Adresse) nicht erbracht werden könne. Im Weiteren habe die Vorinstanz die mangelhafte Eröffnung anerkannt, weshalb sich sämtliche Ausführungen zum Umfang der Vollmacht und zum Vorwurf eines Organisationsverschuldens erübrigten. Massgebend sei einzig, dass die Steuerverwaltung trotz des jahrelangen Vertretungsverhältnisses die Ermessensveranlagung nicht an die Vertreterin zugestellt habe und sie deshalb keine Kenntnis von der Ermessensveranlagung gehabt habe. Die Regelung in der Vollzugsverordnung, wonach steueramtliche Mahnungen in jedem Fall der steuerpflichtigen Person persönlich zuzustellen seien, sei mangels gesetzlicher Grundlage formell rechtswidrig und entfalte keine normative Wirkung, weshalb auch hier gelte, dass die Eröffnung der Mahnungen mangelhaft erfolgt sei und sie keine Kenntnis von den Mahnungen gehabt habe. Den Ausführungen zum Bezugsverfahren sei schliesslich zu entgegen, dass die Steuererklärung lange vor den Inkassomassnahmen eingereicht worden sei und auch die im Vollstreckungsverfahren an die Domiziladresse versandten Schriftstücke (Mahnungen, Zahlungsbefehle, Pfändungsankündigungen) und die Zahlung nicht den Nachweis der Kenntnisnahme von der Ermessensveranlagung erbringen würden.

2.3 Im vorliegenden Fall wurde eine Vertreterin bestellt, ohne dass der Steuerverwaltung eine schriftliche Vollmacht eingereicht worden wäre (das amtliche Vollmachtformular ging bei der Registerführung der Steuerverwaltung am 13.3.2023 ein; vgl. Einspracheentscheid, Sachverhalt Bst. I). Die Vertreterin ersuchte am 29. Dezember 2021 um Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung 2020. Die Steuerverwaltung lehnte das Gesuch mit der Aufforderung ab, die Steuererklärung mit Beilagen unverzüglich einzureichen. Insoweit hat die Steuerbehörde eine Vertrauensgrundlage gesetzt, an die sie sich zu hal-

ten hätte (vgl. Urteil BGer 2C_883/2010 vom 7.4.2011 E. 2.3; zu den kantonalen Besonderheiten: Urteil BGer 2C_872/2018 vom 18.12.2018 E. 3.4 publiziert auch in StPS 2019, S. 4 ff.). Die Mahnungen zur Einreichung der Steuererklärung sowie die Ermessensveranlagung richtete die Steuerverwaltung allerdings direkt an die Beschwerdeführerin. Auch dieser obliegen als direkte Adressatin der Verfügungen unter dem Gesichtswinkel von Treu und Glauben zumutbare Schritte, im Zweifelsfalle mit ihrer Vertreterin oder mit der Behörde Verbindung aufzunehmen, um die Sachlage zu klären. So hätte die Beschwerdeführerin spätestens nach der zweiten Mahnung stutzig werden und mit ihrer Vertreterin oder der Steuerbehörde das Gespräch suchen müssen, um abzuklären, warum ihr die Mahnung zugestellt worden sei. Sie kann sich in diesem Fall nicht einfach darauf verlassen, dass ihr Vorgehen korrekt und dasjenige der Steuerverwaltung falsch wäre (vgl. Urteil BGer 2C_883/2010 vom 7.4.2011 E. 2.3). Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass die Zustellung per A-Post Plus an die Domiziladresse (c/o-Adresse) nicht ausreiche, um eine Kenntnisnahme nachzuweisen, geht fehl. Die Rechtsmittelfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da der Steuerpflichtige - oder der Vertreter - vom Zustellungsmangel tatsächlich Kenntnis erhalten hat oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis erhalten hätte (Verwaltungsgericht Aargau, 6.5.1997, in: StE 1998 AG B 93.6 Nr. 17). Es ist Sache der Beschwerdeführerin bzw. von deren Organe, für eine korrekte Zustellbarkeit der sie betreffenden Korrespondenz zu sorgen (Urteile BGer 2C_463/2019 vom 8.6.2020 E. 3.2.4; 2C_1015/2016, 2C_1016/2016 vom 14.11.2016 E. 3.2). Die Zustellung mit A-Post Plus begründet eine natürliche Vermutung für die ordnungsgemässe Zustellung, die nur bei konkreten Anzeichen für einen Fehler umgestossen werden kann (Urteil BGer 9C_120/2026 vom 2.4.2026 E. 3.1.2). Zudem sind auch die Ordnungsbussenverfügung betreffend Verletzung von Verfahrenspflichten (Steuererklärung 2020) und die gleichzeitig mit der Ermessensveranlagung zugestellten Schlussrechnungen der Gemeinde U._____/SZ für die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern (Schlussrechnung 2020 / Ermessensveranlagung) und des Amts für Finanzen für die Direkte Bundessteuer (Steuerperiode 01.01.2020 - 31.12.2020 / Ermessensveranlagung) an die Beschwerdeführerin direkt erfolgt. Für Strafverfügungen ergibt sich dies allgemein aus der höchstpersönlichen Natur von Strafen. Die steueramtliche Mahnung muss ebenfalls zwingend der steuerpflichtigen Person (und nicht nur einem allfälligen Vertreter) zugehen, da diese ansonsten nicht wegen einer allfälligen Verletzung einer Verfahrenspflicht gebüsst werden könnte (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schwyz Nr. 950/2020 vom 15.12.2020, Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz, Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, § 39 Abs. 1 bis 3 und § 9a, S. 3 f.; vgl. dazu auch Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Hand-

kommentar zum DBG, 4. Aufl. 2023, Art. 174 N 22; a.A. Zweifel/Oesterhelt/Opel/Seiler, Schweizerisches Steuerstrafrecht, § 13 N 97). Unverändert gilt es auch zu beachten, dass Verfügungen und Entscheide der Vertretung, Steuererklärungen und -rechnungen der steuerpflichtigen Person zuzustellen sind (vgl. § 136 Abs. 3 StG). Das hat auf alle Fälle Gültigkeit, solange nicht die Zustellung aller Verfahrensakten an einen Vertreter verlangt worden ist (vgl. § 39 Abs. 3 VVStG in der Fassung vom 21.11.2006 bzw. § 39 VVStG in der Fassung vom 15.12.2020 und § 136 Abs. 3 StG in der Fassung vom 21.5.2025). Die Rüge, dass die Vollzugsverordnung formell rechtswidrig sei und keine Rechtswirkung entfalte, geht daher ebenfalls fehl. Es trifft deshalb auch nicht zu, dass seit jeher eine (gegenüber der Steuerverwaltung bekannt gegebene) umfassende Vertretung bestanden hätte (vgl. etwa auch Einspracheakten act. E 96 - E 97 = Rechnung Direkte Bundessteuer Steuerperiode 01.01.2019 - 31.12.2019 und Ordentliche Staats- und Gemeindesteuern Schlussrechnung 2019; dazu auch eingehend Einspracheentscheid, Erwägungen Ziff. 4). Folglich wäre es an der Beschwerdeführerin gewesen, Inhalt und Begründung der betreffenden Verfügung innert nützlicher Frist in Erfahrung zu bringen, um allfällige prozessrechtliche Handlungen fristgerecht vornehmen zu können (Urteil BGer 9C_694/2025 vom 8.6.2026 E. 5.1). Die Steuerverwaltung trifft dagegen keinen Vorwurf, dass sie nach Erhalt der Steuererklärung keinen Kontakt mit der auf der Steuererklärung (Seite 1) für Rückfragen aufgeführten Vertreterin aufnahm, nachdem aus Sicht der Steuerverwaltung das Veranlagungsverfahren mit Rechtskraft der Veranlagungsverfügung als abgeschlossen betrachtet werden konnte. Mit der Zustellung einer Kopie der Ermessensveranlagung sowie der Mahnungen an die Vertreterin wurde entsprechend auch keine neue Einsprache- oder Rechtsmittelfrist ausgelöst (Urteil BGer 6B_758/2022 vom 9.11.2022 E. 4.3). Es ist zudem unbestritten, dass die Arztzeugnisse des Geschäftsführers den von der Praxis aufgestellten Anforderungen an den Nachweis einer Krankheit nicht genügen, um einen Grund für die Wiederherstellung der Einsprachefrist darzustellen (vgl. Urteil BGer 9C_119/2024 vom 26.11.2024 E. 2.2.4; dazu auch eingehend Einspracheentscheid, Erwägungen Ziff. 3). Somit ergibt sich, dass die Zustellung der Ermessensveranlagung direkt an die Beschwerdeführerin allenfalls einen Hinderungsgrund im Sinne von § 151 Abs. 4 StG und Art. 133 Abs. 3 DBG darstellte, dieser jedoch spätestens mit Ablauf der ordentlichen dreissigtägigen Frist weggefallen ist. Die dreissigtägige Einsprachefrist begann spätestens von diesem Zeitpunkt an effektiv zu laufen und war daher bei Einreichung der Steuererklärung am 25. Juli 2022 durch die Vertreterin bzw. bei der (ergänzenden) Eingabe vom 28. Februar 2023 durch den bevollmächtigten Parteivertreter bereits (bzw. längstens) abgelaufen. Entsprechend verstösst die Beschwerdeführerin gegen Treu

und Glauben, wenn sie sich auf die fehlerhafte Zustellung beruft, um den aufgrund der verpassten Einsprachefrist erlittenen prozessrechtlichen Nachteil auszugleichen. Die Berufung auf den Eröffnungsmangel ist unter den gegebenen Umständen treuwidrig und verdient keinen Rechtsschutz. Daraus folgt, dass die Vorinstanz zu Recht auf die Einsprache gegen die Ermessensveranlagung infolge Fristversäumnis nicht eingetreten ist.

3.

3.1 Zu prüfen bleibt eine allfällige Nichtigkeit der Veranlagungsverfügung, denn wenn einer Entscheidung infolge Nichtigkeit jegliche Rechtsverbindlichkeit fehlt, so ist dies durch jede Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (Urteil BGer 9C_673/2023 vom 19.8.2024 E. 4.2 mit Hinweisen, publiziert in: BGE 151 II 120). Eine Ermessensveranlagung ist bei offensichtlicher inhaltlicher Unrichtigkeit in der Regel bloss anfechtbar und nicht nichtig. Von Nichtigkeit wird nur ausgegangen, wenn die Veranlagungsbehörde aus fiskalischen oder pönalen Motiven bewusst und willkürlich von der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie den sonstigen Umständen abweicht und die Steuerfaktoren zum Nachteil des Steuerpflichtigen festsetzt bzw. wenn in diesem Sinne eine qualifizierte inhaltliche Unrichtigkeit und eine gravierende verfahrensrechtliche Verfehlung der Veranlagungsbehörde vorliegen (Urteil BGer 9C_511/2024 vom 19.2.2025 E. 4.2).

3.2

3.2.1 Die Beschwerdeführerin macht dazu in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen geltend, aufgrund der Reingewinne in den Vorperioden 2014-2019 und der in der Steuerperiode 2018 in Abweichung zu den üblichen Jahresgewinnen einmalig hohen Erträge ("Fee Income" Fr. 13'039’902) sowie des durch die weltweite Corona-Pandemie zu erwartenden Rückgangs der Erträge und damit auch von Gewinnen wäre maximal mit einem Reingewinn in der Höhe von unter Fr. 2.3 Mio. gemäss Vorperiode zu rechnen gewesen. Wie die Jahresrechnung zeige, habe tatsächlich sogar ein Verlust in Höhe von Fr. -1'765'920 vorgelegen. Der nach Ermessen veranlagte Jahresgewinn in der Höhe von Fr. 7'862'000 weiche so weit von den Jahresgewinnen in den Vorperioden und auch von der Realität ab, dass es so wirke, als sei die Veranlagung aus fiskalischen oder pönalen Motiven bewusst zum Nachteil ausgefallen. Dass die Ermessensveranlagung pönalen Charakter habe, zeige sich zudem darin, dass nach dem Einreichen der Steuererklärung keine Reaktion erfolgt sei und die Steuerverwaltung stattdessen - ohne die in der Steuererklärung aufgeführte Vertreterin zu informieren - die Inkassomassnahmen habe durchführen lassen.

3.2.2 Die Vorinstanz weist in der Vernehmlassung den Vorwurf der Willkür entschieden zurück und macht geltend, dass sich die Steuerverwaltung bei der Ermessensausübung an den Reingewinnen der Vorperioden orientiert habe (Bandbreite: Fr. 2'299'135.-- [Steuerperiode 2019] bis Fr. 9'095'582.-- [Steuerperiode 2018]). Dass nach dem Einreichen der Steuererklärung keine Reaktion erfolgt sei, erkläre sich dadurch, dass aus Sicht der Steuerverwaltung das Veranlagungsverfahren als abgeschlossen betrachtet worden sei. Dass die Inkassomassnahmen direkt über die Domiziladresse der Beschwerdeführerin gelaufen seien, sei auf die fehlende umfassende Vollmacht zurückzuführen. Im Übrigen ignoriere die Beschwerdeführerin die Tatsache, dass die bisherige Vertretungsvollmacht auf der Steuererklärung ab der Steuerperiode 2020 nicht mehr zur Verfügung stehe, wobei selbst bis zur Steuerperiode 2019 die Vertretungsvollmacht auf der Steuererklärung keine Wirkung für das Bezugsverfahren gehabt habe. Die Beschwerdeführerin zeige somit auch in der Beschwerdeschrift nicht auf, inwiefern die Ermessensausübung mit einer durch nichts zu rechtfertigenden Willkür ausgeübt worden sein soll.

3.2.3 Die Beschwerdeführerin repliziert, es treffe zu, dass die Bandbreite Fr. 2'299'135 bis Fr. 9'095'582 den Reingewinn gemäss den Erfolgsrechnungen widerspiegle. Allerdings sei der steuerbare Reingewinn einiges tiefer gewesen. Während sich zudem der Reingewinn gem. ER üblicherweise zwischen Fr. 2'299'135 [Steuerperiode 2019] und Fr. 3'668'941.40 [Steuerperiode 2015] bewegt habe, sei das Jahr 2018 durch die einmalig hohen Erträge ("Fee Income" Fr. 13'039’902) ein klarer "Ausreisser" gewesen, der sofort ins Auge springe. Ein steuerbarer Reingewinn in Höhe von Fr. 7'862'000 weiche derart ab und ignoriere im Übrigen die notorisch bekannten Auswirkungen der Corona-Pandemie, dass das Ermessen nicht pflichtgemäss, sondern pönal ausgeübt worden sei. Es sei nochmals darauf hinzuweisen, dass in der Steuerperiode tatsächlich ein Verlust in Höhe von Fr. -1'503'920 (gemäss Steuererklärung Verlust gemäss Saldo der Erfolgsrechnung Fr. -1'765'920 nach Aufrechnungen Fr. 400'000 und Abzügen Fr. 138’000) erzielt worden sei. Betreffend Inkassomassnahmen und Vollmacht könne auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden, wonach seit jeher eine umfassende Vertretung bestanden habe.

3.3 Die geltend gemachten inhaltlichen Mängel vermögen weder für sich alleine noch zusammen mit den behaupteten Verfahrensfehlern eine pönale oder fiskalische Motivation resp. Nichtigkeit der Ermessensveranlagung zu begründen. Ein konkreter Anhaltspunkt für ein pönales Vorgehen der Steuerverwaltung ist nicht ersichtlich. Die Steuerverwaltung ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin bisher als Domizilgesellschaft besteuert worden ist und gestützt auf den An-

trag Sondersteuer auf Goodwill bei Statuswechsel das Total der geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts per 1. Januar 2020 auf Fr. 26'360'000 festgesetzt wurde (vgl. Bf-act. Beilage 12 und 13). Dazu wurde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist, die vor allem als Finanzgesellschaft mit Darlehen und Guthaben an nahestehende Gesellschaften tätig ist und in den letzten Jahren Gewinne zwischen Fr. 2 und 10 Mio. ausgewiesen hat (vgl. Steuerakten 2020 act. A 20 = Steuerakten 2020 act. A 131 = Veranlagungsnotizen Daueraken). Ermessensweise veranlagte die Steuerverwaltung deshalb einen Reingewinn von Fr. 8'000'000 bzw. (abzüglich Auflösung versteuerter stiller Reserven von Fr. 138'000) einen steuerbaren Reingewinn von Fr. 7'862'000 und ein steuerbares Kapital von Fr. 26'381'401 (vgl. Steuerakten 2020 act. A 88 - A 89). Angesichts des Reingewinns gemäss ER 2018 von Fr. 9'095'582.37 ist der veranlagte steuerbare Reingewinn von Fr. 7'862'000 nicht ausserhalb des Ermessensspielraums (vgl. Einspracheakten act. E 46 - E 47 = Bf-act. Beilage 26 = Schreiben der Steuerverwaltung vom 22.3.2023). Der Betrag liegt unbestritten im oberen Bereich der Bandbreite der Reingewinne. Die Steuerverwaltung war jedoch nicht gehalten, im Zweifelsfall die für die steuerpflichtige Person günstigsten Annahmen zu treffen; die Verletzung von Mitwirkungspflichten soll sich nicht auszahlen (Urteile BGer 9C_141/2025 vom 5.2.2026 E. 4.4; 9C_511/2024 vom 19.2.2025 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Die Steuerverwaltung hatte auch keinen Anlass zur Annahme, dass der Reingewinn gemäss ER 2018 von Fr. 9'095'582.37 aufgrund ausserordentlicher Erträge (insbesondere "Fee Income"; vgl. Steuerakten 2020 act. A 71 - A 78 = Jahresabschluss 2019 mit Vergleichszahlen) ein nicht zu berücksichtigender "Ausreisser" darstellte (vgl. Einspracheakten act. E 43 = Aktennotiz Einsprachebesprechnung). Anderenfalls wäre auch das korrigierte Rechnungsergebnis der Steuerperiode 2018 von Fr. 8'975'582 in der Firmenbewertung STAF und der für die Gesellschaft geltend gemachte Goodwill bei Statuswechsel nicht korrekt gewesen (vgl. Bf-act. Beilage 12 = Antrag Sondersteuer auf Goodwill bei Statuswechsel). Dass es sich bei "Fee Income" um ordentliche Einkünfte aus dem normalen operativen Geschäft handelt, wird auch durch die dem Steuerruling beigelegte Planerfolgsrechnung 2014 bis 2016 mit den unter "Operating Income" aufgeführten Einkünften ("Management Fees", "Promoting Fees", "commissions") bestätigt (vgl. Steuerakten 2020 act. A 10). Es liess sich auch sonst nicht eindeutig sagen, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Geschäftstätigkeit stark behindert würde und dieser Umstand zwingend zu einem Rückgang der Erträge und damit des Gewinns hätte führen müssen. Sodann ist die Abweichung in den Vorjahren zwischen den Jahresgewinnen (Reingewinn gem. ER) und den steuerbaren Reingewinnen hauptsächlich dadurch begründet,

dass bis und mit Steuerperiode 2019 die privilegierte Besteuerung als Domizilgesellschaft (d.h. Spartenrechnung und Besteuerung der Ausland-Sparte mit einer Quote von 10%) erfolgte. Dem Statuswechsel per 2020 ist entsprechend durch die Sondersatz- oder Zweisatzmethode (d.h. Besteuerung eines Anteils von 10% zum ordentlichen Steuersatz von 1.95 Prozent und eines Anteils von 90% gesondert zum Sondersteuersatz von 0.4 Prozent) Rechnung getragen worden. Bei der direkten Bundessteuer erfolgte (unverändert) die ordentliche Besteuerung des Reingewinns (d.h. Besteuerung des Reingewinns gemäss ER gegebenenfalls nach Ausscheidung des Immobilienertrags ins Ausland zum ordentlichen Steuersatz von 8.5 Prozent; vgl. Steuerakten 2020 act. A 19 = Veranlagungsnotizen Dauerakten). Dass die Beschwerdeführerin in der Steuerperiode schliesslich tatsächlich einen Verlust erlitten hat, war der Steuerverwaltung im Zeitpunkt der Ermessensveranlagung nicht bekannt und kann deshalb den veranlagten steuerbaren Reingewinn nicht nachträglich als offensichtlich unrichtig erscheinen lassen. Darin, dass nach dem Einreichen der Steuererklärung keine Reaktion der Steuerverwaltung erfolgte, ist keine gravierende verfahrensrechtliche Verfehlung zu erblicken, die auf eine pönale Ermessenseinschätzung schliessen liesse, da aus Sicht der Steuerverwaltung das Veranlagungsverfahren mit Rechtskraft der Veranlagungsverfügung als abgeschlossen betrachtet werden durfte. Die Nichtigkeit der Ermessensveranlagung ist deswegen zu verneinen.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Einsprache gegen die Ermessensveranlagung infolge Fristversäumnis eingetreten ist und eine allfällige Nichtigkeit der Ermessenveranlagung verneint werden muss. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens und es besteht auch kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. § 128 StG i.V.m. § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974; Art. 144 Abs. 1 und 4 DBG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 2’500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie hat am 30. April 2025 einen Kostenvorschuss in der Höhe geleistet, womit die Rechnung ausgeglichen ist.

3. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 42 ff., Art. 82 ff. sowie Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden.

4. Zustellung an:
   - den Parteivertreter der Beschwerdeführerin (2/R)
   - die Vorinstanz (2/EB)
   - den Gemeinderat U._____/SZ (A; im Dispositiv)
   - und die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS, 3003 Bern (A).

Schwyz, 20. August 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 1. September 2026